

Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung

Stehen Schülerinnen und Schüler auch bei der Ableistung eines Praktikums im Ausland unter Unfallversicherungsschutz?

Schüler/innen stehen während des Besuchs von Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Ausflüge, Aufenthalte und Praktika, solange diese von der Schule in organisatorischer und rechtlicher Verantwortung getragen werden. Dies gilt auch für die direkten Wege, die mit der Veranstaltung in Verbindung stehen (§ 8 Abs.2 Nr. 1 SGB VII).

Praktika sind dann als schulische Veranstaltung anzusehen, wenn diese rechtlich und organisatorisch von der Schule getragen werden. Hierzu ist zumindest erforderlich, dass die Schule die korrekte Durchführung des Praktikums überwacht und auf die Durchführung ggf. einwirken kann. Die Schule muss das Praktikum insofern also im Wesentlichen selbstverantwortlich ausgestalten können und durch das Lehrpersonal praktische Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf die Praktikumsverhältnisse haben. Es kommt hier also auf die tatsächliche Gestaltung des Praktikums an.

Auch Betriebspraktika im Ausland können nach oben genannter Vorschrift unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Hierfür ist allerdings notwendig, dass der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule gewahrt wird. In diesem Kontext ist für Sie sicherlich auch der Runderlass des MK. v. 01.12.2011 Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen hilfreich. Folgende Kriterien werden dabei mit unterschiedlicher Gewichtung (sortiert von oben nach unten) zur Bewertung herangezogen:

- Eine Aufsicht über die Art der Durchführung und den Inhalt der fachpraktischen Ausbildung durch die Lehrkräfte der entsendenden Schule ist gewährleistet
- Die Dauer des Praktikums ist vorab zeitlich begrenzt
- Eine kontinuierliche Betreuung der Schüler durch Lehrkräfte der entsendenden Schule oder beauftragtes Lehrpersonal erfolgt vor und während des Praktikums
- Eine Vorgabe bzw. Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen der Schule und den Praxisstellen erfolgt vor Beginn der praktischen Ausbildungsabschnitte
- Die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl bzw. Festlegung der Ausbildungseinrichtungen liegt bei der Schule
- Bestehen spezieller vertraglicher Vereinbarungen zwischen Schule/Bildungsträger und Praktikumsstellen zur Übernahme der praktischen Ausbildungsabschnitte für Schüler
- Bestehen von Kooperationsvereinbarungen von Schulen mit Praktikumseinrichtungen für Praktika bestimmter von der Schule ausgewählter Schüler

Sofern ein überwiegender Teil dieser Kriterien gewahrt wird, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Unfallversicherungsschutz für Auslandspraktika gewährt werden.



Ein Unfallversicherungsschutz im Ausland besteht allerdings nicht "rund um die Uhr". Private, eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, Freizeitgestaltungen usw. werden nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst. Für eigenwirtschaftliche Tätigkeiten im Ausland wäre der Versicherungsschutz durch eine (Auslands-) Krankenversicherung zu prüfen.

Sind Schülerinnen und Schüler, die eine Radfahrprüfung in Zusammenarbeit mit der Schule und der Polizei durchführen, auch bei der eigentlichen Prüfung im „Realverkehr“ gesetzlich unfallversichert?

Schülerinnen und Schüler stehen während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Ausflüge, Praktika und Schulveranstaltungen, solange diese in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht von der Schule geleitet, überwacht und organisiert werden.

Unter Bezugnahme auf die KMK-Empfehlungen zur Verkehrserziehung vom 15.12.1994 und auf den Runderlass des MK vom 22.10.1985 ist es Aufgabe der Schule, für die Verkehrserziehung der Schülerinnen und Schüler Sorge zu tragen. Radfahrprüfungen sind im Rahmen des regulären Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend durchzuführen, sodass die Schüler/innen auch während dieser Verkehrserziehungsmaßnahme unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Auch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist, unter Verweis auf den MK-Erlass vom 10.08.1993, der nach seiner Aufhebung mit Ablauf des Jahres 2006 weiterhin sinngemäß anzuwenden ist, ausdrücklich erwünscht und ändert an dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schüler nichts.

Da es sich um eine offizielle Schulveranstaltung handelt stehen die Schülerinnen und Schüler auch bei der praktischen Ausbildung im "Realverkehr", also im öffentlichen Straßenverkehrsraum, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bezüglich etwaiger Haftpflichtschäden besteht ein Haftpflichtdeckungsschutz über den Kommunalen Schadensausgleich Hannover.

Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der Schule, im Regelfall also für die Schulen in Göttingen der Gemeinde- Unfallversicherungsverband Hannover.

Unfälle sind über das Formular "Unfallanzeige" dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Sind Schülerinnen und Schüler auch versichert, wenn diese aufgrund einer chronischen Erkrankung Medikamente (zum Beispiel bei Asthma) von den Lehrkräften verabreicht bekommen?

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei einer geplanten (vorsorglichen) und während des Schulbesuchs notwendigen Medikamentengabe dann Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Schule oder eine Lehrkraft übertragen worden ist. Es ist zu empfehlen, dass die Art und Weise der Medikamentengabe schriftlich vereinbart wird und die Eltern die Lehrkraft einweisen. Näheres finden Sie in der Information GUV SI 8098 zur Medikamentengabe in Schulen (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8098.pdf>).

Im Fall einer Schädigung eines Kindes durch das Unterlassen einer Medikamentengabe (z.B. Vergessen der Insulingabe mit der Folge einer Unterzuckerung) hingegen besteht kein Versicherungsschutz. Der Begriff eines Unfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verlangt nämlich ein von außen einwirkendes Ereignis.

Zur Haftung im Zusammenhang mit der Medikamentengabe finden Sie Ausführungen in den FAQs zur Haftung.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, die während der Pausen das Schulgelände verlassen?



Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern ist eng mit dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule verknüpft.

Grundsätzlich gilt:

Endet dieser Verantwortungsbereich, endet auch der Unfallversicherungsschutz der Schüler. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nur auf das Schulgelände, verlassen also einzelne Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, so stehen diese nicht mehr unter Unfallversicherungsschutz. Eine andere Bewertung kann sich im jeweiligen Einzelfall nur ergeben, wenn Schülerinnen und Schüler sich Nahrungsmittel (keine Genussmittel!) zum unmittelbaren Verzehr zur Erhaltung der Arbeitskraft besorgen. In dieser Konstellation kann Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler auf den direkten Wegen von und zu dem Einkaufsladen bestehen. Die Besorgung im Laden ist aber nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst.

Sind Schüler während einer Freistunde gesetzlich unfallversichert?

Dies ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

In Freistunden besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Schüler bis zur Fortsetzung des Unterrichts im Schulbereich aufhalten.

Grundsätzlich sind die Schüler im Nahbereich der Schule versichert, wenn nicht das Verhalten bzw. die Tätigkeit der Schüler gegen einen ursächlichen Zusammenhang zu dem Schulbesuch steht.

Private Unternehmungen während der Freistunde, wie z.B. Stadtbummel, private Einkäufe erledigen, sind dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und somit unversichert.

An der Schule findet eine Veranstaltung zur Neugestaltung des Schulhofes statt. Hieran nehmen sowohl Eltern, Lehrer und Freunde der Schule teil. Was muss unternommen werden, damit für diese Veranstaltung ein Versicherungsschutz besteht?

Sofern es sich um eine offizielle Schulveranstaltung handelt, stehen die teilnehmenden Schüler ihrer Schule unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Angestellte Lehrer genießen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Verbeamtete Lehrer sind nach wie vor versicherungsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eltern, Freunde und andere Besucher der Veranstaltung sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Im Falle eines Unfalles ist hier jeweils die eigene Krankenversicherung des/der Verletzten eintrittspflichtig.

Sind Eltern unfallversichert, wenn diese z.B. bei Schulveranstaltungen / -ausflügen als Aufsichtspersonen eingesetzt werden?

Sofern einzelne Eltern von der Schule beauftragt werden, solche Aufsichtstätigkeiten oder sonstige Hilfsdienste während einer schulischen Veranstaltung (z. B. Ausflüge, Wanderungen, etc.) zu übernehmen, sind sie dabei gesetzlich unfallversichert.

Sind Elternvertreter an Schulen gesetzlich unfallversichert?

Nach Schulvorschriften gewählte Elternvertreter sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Schule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII gesetzlich unfallversichert.